

**Beschlussvorlage Nr. B-064/2021**

**Einreicher:**  
Oberbürgermeister

**Gegenstand:**  
Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.03.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich			

*Sven Schulze*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung.

### **Hauptsatzung der Stadt Chemnitz**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. Seite 722) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 17.03.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **Inhalt**

#### **I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes**

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Organe der Stadt Chemnitz
- § 3 Gliederung des Stadtgebietes
- § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

#### **II. Der Stadtrat**

- § 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

#### **III. Ältestenrat**

- § 7 Ältestenrat

#### **IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates**

##### **1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte**

- § 8 Bildung von Ausschüssen
- § 9 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
- § 10 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 11 Beiräte

##### **2. Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse**

- § 12 Verwaltungs- und Finanzausschuss
- § 13 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
- § 14 Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit
- § 15 Kulturausschuss
- § 16 Betriebsausschuss
- § 17 Sozialausschuss
- § 18 Schul- und Sportausschuss
- § 19 Umlegungsausschuss
- § 20 Jugendhilfeausschuss
- § 21 Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025

## **V. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte**

- § 22 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters\*
- § 23 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten
- § 25 Beauftragte
- § 26 Vertretung der Stadt

## **VI. Mitwirkung der Bürgerschaft**

- § 27 Einwohnerversammlung/Einwohneranträge
- § 28 Einwohnerfragestunde
- § 29 Bürgerbegehren
- § 30 Bürgerinformation
- § 31 Bürgerplattformen

## **VII. Ortschaftsverfassungen**

- § 32 Bildung der Ortschaftsräte
- § 33 Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 34 Ortsvorsteher

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Inkrafttreten**

## **Anlagen**

Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

Kommunale Gebietsgliederung - Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

---

\* Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

## I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

### § 1

#### Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

### § 2

#### Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

### § 3

#### Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen

Zentrum (01)	Klaffenbach (47)
Schloßchemnitz (02)	Helbersdorf (61)
Furth (11)	Markersdorf (62)
Glösa-Draisdorf (12)	Morgenleite (63)
Borna-Heinersdorf (13)	Hutholz (64)
Ebersdorf (14)	Kapellenberg (81)
Hilbersdorf (15)	Kappel (82)
Euba (16)	Schönau (83)
Sonnenberg (21)	Stelzendorf (84)
Lutherviertel (22)	Siegmar (85)
Yorckgebiet (23)	Reichenbrand (86)
Gablenz (24)	Mittelbach (87)
Adelsberg (25)	Kaßberg (91)
Kleinolbersdorf-Altenhain (26)	Altendorf (92)
Altchemnitz (41)	Rottluff (93)
Bernsdorf (42)	Rabenstein (94)
Reichenhain (43)	Grüna (95)
Erfenschlag (44)	Röhrsdorf (96)
Harthau (45)	Wittgensdorf (97)
Einsiedel (46)	

tragen.

- (2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.
- (3) Die Stadtteilgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteilgliederung]).

## **§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) <sup>1</sup>Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild heraldisch rechts in Gold zwei blaue Pfähle, heraldisch links in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. <sup>2</sup>Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. <sup>3</sup>Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

## **II. Der Stadtrat**

### **§ 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) <sup>1</sup>Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeister). <sup>2</sup>Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

### **§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.
- (2) <sup>1</sup>Für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. <sup>2</sup>Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden. <sup>3</sup>Leitende Bedienstete im Sinne des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

### III. Ältestenrat

#### § 7 Ältestenrat

<sup>1</sup>Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei Vorlagen mit herausgehobener Bedeutung berät. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

### IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

#### 1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

#### § 8 Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
3. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit
4. Kulturausschuss
5. Sozialausschuss
6. Schul- und Sportausschuss
7. Betriebsausschuss
8. Umlegungsausschuss
9. Jugendhilfeausschuss

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bestehen aus 13 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

<sup>2</sup>Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.

<sup>3</sup>Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zu bilden.

(3) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter für die Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte. <sup>2</sup>Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Umlegungsausschusses erfolgt auf Grundlage der SächsUAVO und Erlass zur SächsUAVO. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

<sup>4</sup>Die bestellten Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses sind persönliche Stellvertreter, für die übrigen Ausschüsse Reihenfolgestellvertreter.

<sup>5</sup>Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. <sup>6</sup>Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen.

<sup>7</sup>Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

- (4) <sup>1</sup>Durch den Stadtrat können bis zu fünf sachkundige Einwohner in die in Abs. 1 Nr. 1 – 7 genannten Ausschüsse berufen werden. <sup>2</sup>Grundsätzlich ist für die Ausschüsse in Abs. 1 Nr. 1 – 7 ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>3</sup>Für den Schul- und Sportausschuss soll ein weiterer in Satz 2 genannter sachkundiger Einwohner berufen werden.

<sup>4</sup>Es sollen in den

- o Kulturausschuss ein Vertreter des Kulturbeirates,
- o Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ein Vertreter Kleingartenbeirates,
- o Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit ein Vertreter des AGENDA-Beirates,
- o Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates und der Schulen in freier Trägerschaft, ein Mitglied des Stadtsportbundes sowie ein Vertreter für Schüler, Auszubildende und Studierende,
- o Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates, des Migrationsbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege

als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist.<sup>5</sup>Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

- (5) <sup>1</sup>Die für die Berufung der sachkundigen Einwohner erforderliche Ausschreibung erfolgt für eine Dauer von zwei Wochen. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist, die als Ausschlussfrist gilt, endet mit Ablauf der Ausschreibungsdauer. <sup>3</sup>Bewerbungen, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (6) Als beratender Ausschuss wird der Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025 gebildet. Er besteht aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse**

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.
- (2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

## **§ 10**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für
1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,
  2. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 EUR bis 400.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.



- (2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 12 bis 20 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. <sup>2</sup>Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorberatung von Petitionen findet im zuständigen Fachausschuss statt. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung über Petitionen erfolgt im Stadtrat, sofern die jeweiligen Fachausschüsse nicht abschließend zuständig sind.  
<sup>3</sup>Petenten wird spätestens sechs Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. <sup>4</sup>Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

## **§ 11 Beiräte**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. <sup>2</sup>Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung von deren Aufgaben. <sup>3</sup>Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.  
<sup>4</sup>Beauftragte nach § 25 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen.
- (2) Als Beiräte gemäß § 47 SächsGemO werden gebildet:
1. Seniorenbeirat
  2. Behindertenbeirat
  3. AGENDA-Beirat
  4. Kleingartenbeirat
  5. Migrationsbeirat
- (3) <sup>1</sup>Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG). <sup>2</sup>Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt. <sup>3</sup>Der Kulturbeirat setzt sich aus zehn sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. <sup>4</sup>Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach folgenden Sparten richten:

Bibliotheken/Literatur  
Bildende/angewandte Kunst  
Film/Medien  
Heimatspflege  
Jugendkultur  
Kultur und Bildung  
Musik  
Sammlungen/Museen  
Soziokultur  
Theater/Darstellende Kunst

<sup>5</sup>Für die sachkundigen Einwohner können je Sparte bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

- (4) <sup>1</sup>Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. <sup>2</sup>Der Stadtrat bestellt die Beiratsmitglieder und je einen Stellvertreter je Stadtratsmitglied widerruflich aus seiner Mitte. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

<sup>4</sup>Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

#### Seniorenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- drei sonstige sachkundige Einwohner

#### Behindertenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner

#### AGENDA-Beirat

- acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

#### Kleingartenbeirat

- acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

#### Migrationsbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Migrationsbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

<sup>6</sup>Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. <sup>7</sup>Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

<sup>8</sup>Für die sonstigen sachkundigen Einwohner soll ein Vertreter bestellt werden, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

- (6) Die für die Berufung der sachkundigen Einwohner erforderliche Ausschreibung richtet sich nach den Regelungen des § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
- (7) Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder analog § 42 Abs. 2 SächsGemO.
- (8) <sup>1</sup>Die Beiräte sollen im Regelfall sechsmal im Jahr tagen. <sup>2</sup>Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber trifft der Beiratsvorsitzende unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO.

## **2. Zuständigkeiten der Ausschüsse**

### **§ 12**

#### **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1. grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen
  - 2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens
  - 3. Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung
  - 4. Repräsentationsaufgaben
  - 5. allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz
  - 6. Personalangelegenheiten
  - 7. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
  - 8. Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens
  - 9. grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen
- (2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorberatungstätigkeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.
- (3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:
  - 1. Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 1.000 EUR und 5.000 EUR liegt,
  - 2. die Ernennung von Beamten gemäß § 10 SächsBG und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung) ab Besoldungsgruppe A13, Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind; für Beamten im Vorbereitungsdienst sind die oben stehenden Regelungen nicht anzuwenden,
  - 3. die Versetzung und Abordnung der Beamten von einem anderen Dienstherrn, das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes oder auf Antrag ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 SächsBesG aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind,

4. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung durch den Arbeitgeber, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind. Ausgenommen sind befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr,
5. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 2.500.000 EUR,
6. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall,
7. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 400.000 EUR übersteigen, höchstens jedoch bis zu 1.000.000 EUR, und nicht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten.  
Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Gesamtbetrages. Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmennummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
8. Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 EUR und 400.000 EUR liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,
9. Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 EUR p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,
10. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Kaufpreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 400.000 EUR liegt,
11. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 300.000 EUR liegt,
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 EUR jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 EUR jährlich vereinbart wird,
13. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO,

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50 Euro im Einzelfall. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von einschließlich 50 Euro im Einzelfall wird auf die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die städtischen Museen, Bibliotheken und Archive entscheiden die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen.
- (4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

### **§ 13**

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität**

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
1. Bauleitplanung,
  2. Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung,
  3. Mobilitätsstrategie,
  4. Landschafts- und Grünordnungsplanung,
  5. Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung,
  6. Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten,
  7. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen,
  8. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach Vergabeverordnung (VgV) bedürfen,
  9. Baumaßnahmen in den Bereichen, Park- und Gartenanlagen und Forsten einschließlich Planungen von besonderer Bedeutung,
  10. Belange des Denkmalschutzes.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität insbesondere über:
1. Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
  2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren,
  3. die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung,
  4. die Anordnung von Umlegungsverfahren.

- (3) <sup>1</sup>Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen für die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Baubeschlüsse vorberatend tätig. <sup>2</sup>Einzelmaßnahmen werden ab einem Umfang von 400.000 EUR in die jeweiligen Baubeschlüsse aufgenommen.

#### **§ 14**

##### **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit**

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
1. Umweltschutz (Klimaschutz und Klimaanpassung, Naturschutz, Immissionsschutz, Abfall und Bodenschutz, Gewässerschutz),
  2. Hochwasserschutz,
  3. Abfallwirtschaftsstrategie,
  4. Polizeiverordnung, Kriminalprävention,
  5. Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden,
  6. Tierparkkonzeption.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit insbesondere über:
1. Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
  2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

#### **§ 15**

##### **Kulturausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz.
- (2) Der Kulturausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz sowie inhaltliche Konzepte vor.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:
1. die Verwendung von Haushaltsmitteln für
    - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
    - b) Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität im Allgemeinen sowie die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 EUR übersteigt,

- c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
  - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
  - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 EUR und 750.000 EUR liegt,
- 2. Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
  - 3. langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 EUR nicht überstiegen wird,
  - 4. Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen,
  - 5. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG.

## **§ 16 Betriebsausschuss**

<sup>1</sup>Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB). <sup>2</sup>Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebssatzungen.

## **§ 17 Sozialausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in der Stadt Chemnitz sowie die Aufgaben und Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit diese die Stadt Chemnitz als kommunalen Träger betreffen oder darauf Auswirkungen haben.
- (2) <sup>1</sup>Geplante Beschlüsse der Trägerversammlung mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. Auswirkung auf die Kommune i. S. d. § 6 dieser Hauptsatzung sind im Sozialausschuss vorzubereiten. <sup>2</sup>Die Vertreter der Stadt Chemnitz in der Trägerversammlung üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Sozialausschusses aus. <sup>3</sup>Die Zuständigkeiten des Stadtrates und des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Bezug auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bleiben unberührt.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über:
  - 1. Richtlinien der Stadt Chemnitz zur Förderung sozialer und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft und Selbsthilfegruppen,
  - 2. die Gewährung von Zuwendungen für soziale und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft auf der Grundlage von Fachförderrichtlinien im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und soweit sie nicht mit einer Fördersumme von bis zu 25.000 EUR im Kalenderjahr zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören,

3. Fachkonzepte bzw. Fachplanungen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
  4. die Anwendung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien in der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes sowie der gemeinsamen Einrichtung entgegen und berät hierüber. Die Information und Beratung zur gemeinsamen Einrichtung umfasst insbesondere:
1. die Zielvereinbarungen und die Zielerreichung nach § 48 b SGB II,
  2. die jährliche Aufstellung des Stellenplans der gemeinsamen Einrichtung,
  3. die Bewirtschaftung des Verwaltungsbudgets sowie der Haushaltsmittel für die kommunalen SGB II-Leistungen sowie
  4. die Eckpunkte zum jährlichen Arbeitsmarktprogramm und seine Auswirkungen auf die Kommune.

### **§ 18 Schul- und Sportausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Schul- und Sportausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz, mit Ausnahme der Volkshochschule, und auf dem Gebiet des Sports ergeben.
- (2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorberaten.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:
  1. die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
    - a) die Schularten an den Schulstandorten,
    - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
    - c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
    - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
  2. die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
  3. die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 EUR bis zu 400.000 EUR im Einzelfall,
  4. grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
  5. Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,
  6. Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
  7. die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,



8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt,
9. Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
10. langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
11. Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
12. langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen ab Kategorie Deutsche Meisterschaften oder ähnliches; oder wenn der Zuwendungsbetrag oder Eigenanteil der Stadt als Ausrichter im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
13. An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder in ihrer Gesamtheit.

### **§ 19 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.
- (2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 20 Jugendhilfeausschuss**

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz.

### **§ 21 Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025**

- (1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit des Strategieausschusses Kulturhauptstadt 2025 umfasst die Vorbereitung zu Sachverhalten des Kulturhauptstadtprojekts Chemnitz 2025. <sup>2</sup>Weiterhin soll er als Bindeglied zwischen dem Stadtrat, der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH sowie der Chemnitzer Stadtverwaltung dienen.
- (2) Die Sitzungen des Strategieausschusses Kulturhauptstadt 2025 finden nichtöffentlich statt.

## **V. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte**

### **§ 22**

#### **Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

<sup>1</sup>Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. <sup>2</sup>Er vertritt die Stadt Chemnitz. <sup>3</sup>Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

### **§ 23**

#### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
  1. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt,
  2. Entscheidungen über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen. Als unerheblich gelten, unabhängig von den in § 12 Abs. 3 Nr. 7 definierten Wertgrenzen, nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden, sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen. Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich,
  3. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 EUR,
  4. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR, sowie Änderungen von Kreditkonditionen - insbesondere Zinsanpassungen - bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen und Aufnahme von Kassenkrediten,
  5. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  6. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten.
- (3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:
  1. Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung

2. Entscheidungen nach dem BauGB über
  - 2.1 Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 - 28 BauGB
  - 2.2 Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB
  - 2.3 Ausgleichsbeträge des Eigentümers gemäß § 155 Abs. 3 BauGB
  - 2.4 Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB
  - 2.5 Besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gemäß §§ 169 ff. BauGB
  - 2.6 Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gemäß §§ 175 - 179 BauGB
  - 2.7 Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 181 BauGB
  - 2.8 Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gemäß §§ 182 - 186 BauGB
  
3. Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über
  - 3.1 Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG)
  - 3.2 Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG)
  - 3.3 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
  
4. Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften
  
5. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO
  
6. Vergabe von Planungsleistungen sowie Baubeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Sonderprogramms Schulhausbau
  
7. die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesenem dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 3 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.

## **§ 24**

### **Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestellt vier Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihren Geschäftskreisen und leiten ihre Dezernate. <sup>2</sup>Die Geschäftskreise werden von dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. <sup>3</sup>Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.
  
- (3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

## **§ 25 Beauftragte**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Chemnitz bestellt je eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, eine Migrationsbeauftragte, eine Kinder- und Jugendbeauftragte und eine Behindertenbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. <sup>3</sup>Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.
- (3) Die Migrationsbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Migranten, stärkt in der Stadt Chemnitz mit ihrer Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben der Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.
- (4) Die Kinder- und Jugendbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen zu wahren.
- (5) Die Behindertenbeauftragte wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.
- (6) <sup>1</sup>Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung. <sup>2</sup>Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

## **§ 26 Vertretung der Stadt**

- (1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. <sup>2</sup>Er kann einen Bediensteten der Stadt mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt

2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadt Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht; insoweit der Stadt Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen
3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates
4. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 EUR handelt
5. Auflösung der Gesellschaft, in den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt
6. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft

<sup>2</sup>Er ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

- (4) <sup>1</sup>Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. <sup>2</sup>Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. <sup>3</sup>Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen. <sup>4</sup>Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.
- (5) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt werden.

## **VI. Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 27**

#### **Einwohnerversammlung/Einwohneranträge**

- (1) Einwohnerversammlungen sollen viermal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung von dem Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) <sup>1</sup>Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 28 Einwohnerfragestunde**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).
- (2) <sup>1</sup>Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. <sup>2</sup>Nicht zulässig sind Fragen:
- o zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
  - o zu persönlichen Einzelfällen
  - o die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden
  - o die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten
- <sup>3</sup>Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei dem Oberbürgermeister einzureichen. <sup>2</sup>Fristgerecht eingereichte Fragen, sind in der nächsten der Frist entsprechenden Sitzung des Stadtrates zu beantworten. <sup>3</sup>Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. <sup>4</sup>Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.
- (4) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

## **§ 29 Bürgerbegehren**

<sup>1</sup>Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann gemäß § 25 SächsGemO i. V. m. § 6 SächsKomVerfRDVO schriftlich von Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren). <sup>2</sup>Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v.H. der nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO vom Wahl- und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossenen Bürger der Stadt Chemnitz unterzeichnet sein.

## **§ 30 Bürgerinformation**

<sup>1</sup>Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 31 Bürgerplattformen**

- (1) <sup>1</sup>Bürgerplattformen sind der freiwillige Zusammenschluss von in einem Stadtgebiet lebenden und tätigen Menschen. <sup>2</sup>Sie arbeiten partei- und verwaltungsunabhängig. <sup>3</sup>Eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und der Verwaltung ist anzustreben.
- (2) <sup>1</sup>Bürgerplattformen sind in allen ihren Bereich betreffenden Angelegenheiten frühzeitig einzubeziehen. <sup>2</sup>Ihre Hinweise und Anregungen sind als „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln. <sup>3</sup>Analog der Ortschaftsräte sind sie zu Stellungnahmen berechtigt. <sup>4</sup>In den Ausschüssen können sie gehört werden. <sup>5</sup>Bürgerplattformen können sich im Internet und mit eigenen Logos präsentieren. <sup>6</sup>Sie haben das Recht, Bürgerversammlungen zu initiieren und sich auf Einwohnerversammlungen vorzustellen.
- (3) Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten Bürgerplattformen im Rahmen des Haushaltes ein Verwaltungs- und Bürgerbudget.
- (4) <sup>1</sup>Die Bildung von Bürgerplattformen ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. <sup>2</sup>Je Stadtgebiet (gemäß Anlage) kann eine Bürgerplattform gebildet werden.

## **VII. Ortsverfassungen**

### **§ 32 Bildung der Ortschaftsräte**

- (1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba	10 Mitglieder
im Ortsteil Grüna	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach	9 Mitglieder
im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain	8 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach	10 Mitglieder
im Ortsteil Röhrsdorf	13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf	10 Mitglieder

### **§ 33 Aufgaben der Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) <sup>1</sup>Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. <sup>2</sup>Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

**§ 34**  
**Ortsvorsteher**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. <sup>2</sup>Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

**VIII. Schlussbestimmungen**

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 21.08.2019 außer Kraft.

Chemnitz, den 22.03.2021

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)



## **Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz**

### **Kommunale Gebietsgliederung**

#### **(1) Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)**

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.
2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend, umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinträumige Aufteilung des Stadtgebietes.
3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität behandelt werden. Die Stadtteilgliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.
4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinträumige hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

#### **(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)**

##### **Stadtteil Zentrum**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte) Reichsstraße (Straßenmitte); Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche), Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnlinie Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Schloßchemnitz**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnlinie Leipzig  
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße, Wittgensdorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth- Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Furth**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße  
Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Glösa-Draisdorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße  
Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Borna-Heinersdorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz/Stadtgebietsgrenze  
Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgensdorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf- Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Ebersdorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Riesa/Stadtgebietsgrenze  
Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Dresden stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Hilbersdorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden/Stadtgebietsgrenze  
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Euba**

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz/Stadtgebietsgrenze  
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Sonnenberg**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße/Reichsbahnbogen  
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorckstraße, Augustusbürger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Lutherviertel**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusbürger Straße/Reichsbahnbogen  
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusbürger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Yorckgebiet**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Heinrich-Schütz-Straße/Yorckstraße  
Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusbürger Straße, Yorckstraße bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Gablenz**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße  
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusbürger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße; Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Adelsberg**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße/Zschopauer Straße  
Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain**

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtgebietsgrenze  
Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Altchemnitz**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz  
Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Bernsdorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/Efenschlager Straße  
Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittagleite, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschlößchenstraße, Reichenhainer Straße, Efenschlager Straße bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Reichenhain**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle  
Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Efenschlager Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschlößchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittagleite, Zschopauer Straße, Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Efenschlager Bad; Gemarkungsgrenze Efenschlag-Reichenhain; Gemarkung Efenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Efenschlager Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Erfenschlag**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle  
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Efenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain bis Efenschlager Bad; Grenzbach; Feldweg zum Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße; Waldrand entlang; Waldbach; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Harthau**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße  
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Einsiedel**

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze  
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Klaffenbach**

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze  
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Helbersdorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring  
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Markersdorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Morgenleite**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir-Sagorski-Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Markersdorfer Straße, Fleischergasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Hutholz**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardtsdorfer Straße/Bach

Burkhardtsdorfer Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 l, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Kapellenberg**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau

Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Glückstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Kappel**

Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschlößchen in Zwickauer Straße

Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stadteinwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Schönau**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße

Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schönau, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (Südgrenze der Kleingarten-sparte "Westend", Heiztrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschlößchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau; Bahnlinie Zwickau stadtauswärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Neubauernweg, Neefestraße, Südring; Gemarkung Schönau Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche), Südgrenze Flurstücke 205 d, 205, 210, 211 (Weg südlich der Kleingartenanlagen); Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung), Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze der Kleingartenanlagen); Neefestraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Stelzendorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Stadtgebietsgrenze  
Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße (Straßenmitte);  
Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze Kleingartenanlagen), Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung); Gemarkung Schönau Südgrenze Flurstücke 211, 210, 205, 205 d (Weg südlich der Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche); Südring, Stollberger Straße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Siegmars**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)  
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Stadtgebietsgrenze; Jagdschänkenbach; Jagdschänkenstraße, Oberfrohnauer Straße (jeweils Straßenmitte); Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Reichenbrand**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagdschänkenbach/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Grüna; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Rabensteiner Straße, Riedstraße, Am alten Weinberg, Pelzmühlenstraße, Oberfrohnauer Straße, Jagdschänkenstraße; Jagdschänkenbach bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Mittelbach**

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna/Stadtgebietsgrenze Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna, Gemarkungsgrenze Mittelbach-Reichenbrand; Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Kaßberg**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hartmannstraße/Kaßbergstraße  
Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Südgrenze Flurstück 1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Hohe Straße (Straßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte Kappelbach flussaufwärts; Reichsstraße, Zwickauer Straße, Michaelstraße, Weststraße, (jeweils Straßenmitte) folgend: Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fußweg von Weststraße zur Erzbergerstraße); Erzbergerstraße (Straßenmitte); Pleißbach flussabwärts; Beyerstraße, Limbacher Straße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Altendorf**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleißbach/Beyerstraße  
Pleißbach flussaufwärts bis Erzbergerstraße; Erzbergerstraße (Straßenmitte); Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 136, 137 (Fußweg von Erzbergerstraße zur Weststraße); Weststraße, Michaelstraße, Zwickauer Straße (jeweils Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Schönau; Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (entlang der westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse; Südgrenze der Kleingartenanlage "Westend"); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Heim, Waldenburger Straße, Limbacher Straße, Limbacher Straße in Richtung Albert-Schweitzer-Straße; Gemarkung Rottluff Westgrenze/Nordgrenze Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstück 1/1, Ostgrenze Flurstücke 328/1, 326 (Westgrenze Bebauung Aubergrund, Steinwiese), 324/1, 317/1, 316/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen); Südgrenze Crimmitschauer Wald bis Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyerstraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Rottluff**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Harthweg

Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkung Rottluff östliche Flurstücksgrenzen 316/1, 317/1, 324/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen), 326 (Westgrenze Bebauung Steinwiese, Aberggrund), 328/1, Westgrenze Flurstück 1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den nachfolgend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Limbacher Straße als Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße, Limbacher Straße, Waldenburger Straße, Am Heim; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau, Gemarkungsgrenze Schönau-Rottluff bis Windweg; Harthweg (Straßenmitte) bis zur Autobahn bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Rabenstein**

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)

Bahnlinie Wüstenbrand; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Oberfrohaer Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Grüna**

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Reichenbrand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Röhrsdorf**

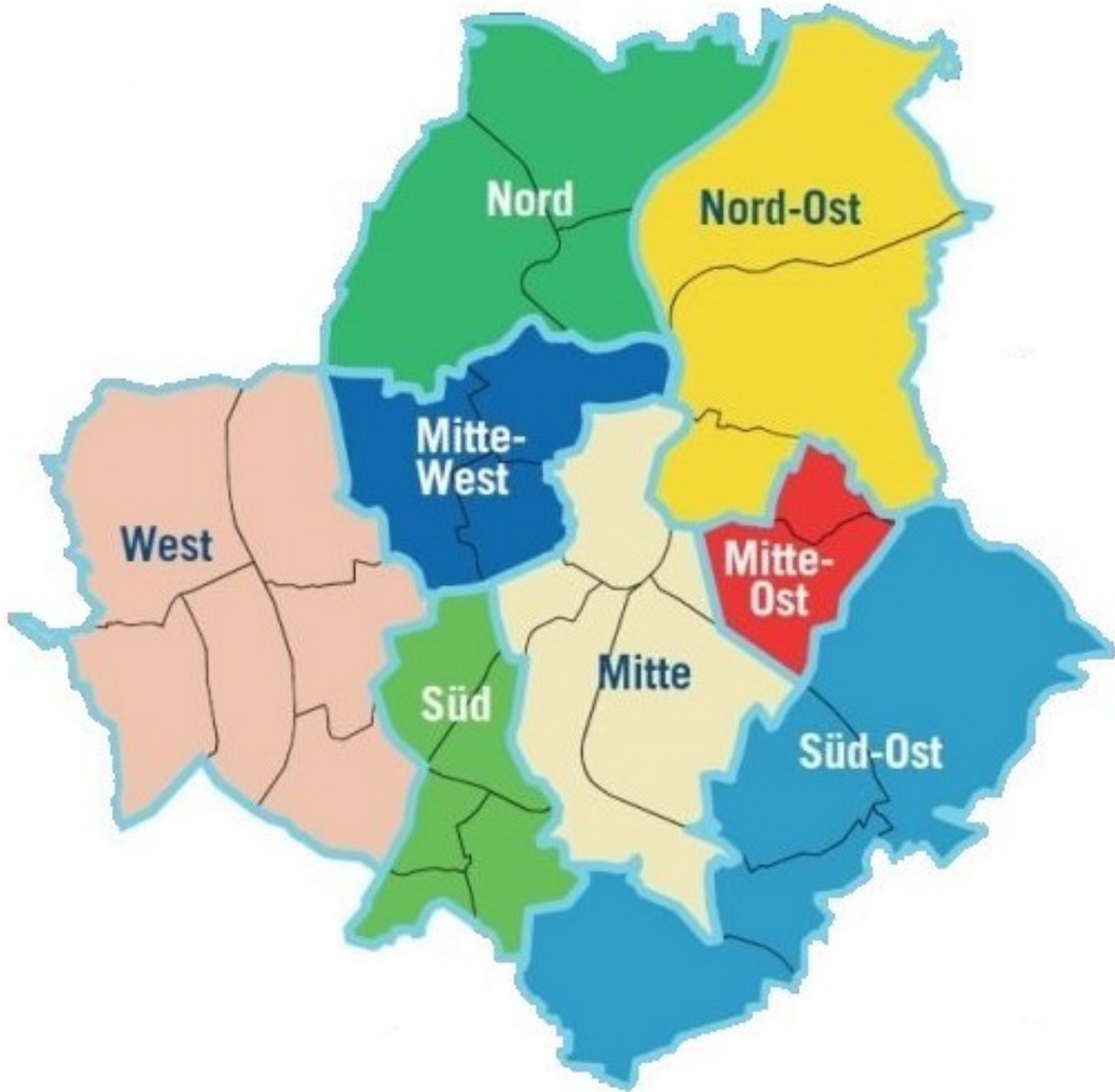
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna bis zum Ausgangspunkt

### **Stadtteil Wittgensdorf**

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Draisdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Heinersdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt

**(3) Kommunale Gebietsgliederung - Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen**





**Begründung:**

Neben der Bildung des Strategieausschusses Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 muss die Hauptsatzung an eine Vielzahl kleinerer Änderungen angepasst werden. Aus Gründen der Lesbarkeit und zum besseren Verständnis wird daher von einer Änderung der Satzung abgesehen und eine neue Hauptsatzung erlassen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen in einer Synopse dargestellt. Von der Auflistung kleinerer redaktioneller Änderungen wird zur Vereinfachung abgesehen.

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Begründung</b>
Oberbürgermeisterin	Oberbürgermeister	In der kompletten Satzung wird die Amtsbezeichnung sowie im Zusammenhang stehende Artikel, Pronomen und Funktionsbezeichnungen auf die männliche Form angepasst.
Inhalt IV., 2., § 21 Nicht vorhanden	Inhalt IV., 2. neu § 21 Der Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025  Nachfolgende Paragraphen verschieben sich entsprechend.	Als Verbindung zwischen Stadtrat, Verwaltung und Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH wird ein beratender Ausschuss gebildet.
§ 8 (1), Punkte 3 und 4  3. Stadtentwicklung und Mobilität 4. Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	§ 8 (1), Punkte 3 und 4  3. <b>Ausschuss für</b> Stadtentwicklung und Mobilität 4. <b>Ausschuss für</b> Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	Redaktionelle Anpassung
§ 8 (2), Satz 3  <sup>3</sup> Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.	§ 8 (2), Satz 3  <sup>3</sup> Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des <b>Jugendamtes</b> der Stadt Chemnitz zu bilden.	Name des Amtes hat sich geändert
§ 8 (3), Satz 2  <sup>2</sup> Für den Umlegungsausschuss bestellt der Stadtrat die Ausschussmitglieder sowie einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.	§ 8 (3), Satz 2  <sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Umlegungsausschusses erfolgt auf Grundlage der SächsUAVO und Erlass zur SächsUAVO.	Anpassung der Regelung an Rechtsgrundlage

<p>§ 8 (3), Sätze 4 und 5</p> <p><sup>4</sup>Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses.</p> <p><sup>5</sup>Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolge-Stellvertreter.</p>	<p>§ 8 (3), Satz 4, nachfolgende Sätze rücken auf</p> <p><sup>4</sup>Die bestellten Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses sind persönliche Stellvertreter, für die übrigen Ausschüsse Reihenfolge-Stellvertreter.</p>	<p>Verkürzung auf einen Satz für ein besseres Verständnis</p>
<p>§ 8 (5)</p> <p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 8 (5)</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die für die Berufung der sachkundigen Einwohner erforderliche Ausschreibung erfolgt für eine Dauer von zwei Wochen. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist, die als Ausschlussfrist gilt, endet mit Ablauf der Ausschreibungsdauer. <sup>3</sup>Bewerbungen, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.</p>	<p>Konkretisierung des Verfahrens durch Festlegung der Ausschreibungsdauer und einer Bewerbungsfrist</p>
<p>§ 8 (6)</p> <p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 8 (6)</p> <p>Als beratender Ausschuss wird der Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025 gebildet. Er besteht aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.</p>	<p>notwendige Ergänzung zum neu gebildeten Strategieausschuss</p>
<p>§ 11 (1), Satz 4</p> <p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 11 (1), neuer Satz 4</p> <p><sup>4</sup>Beauftragte nach § 25 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen.</p>	<p>Verschoben aus § 11 (4), Satz 4, um den Sachzusammenhang herzustellen.</p>
<p>§ 11 (3), Satz 5</p> <p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 11 (3), Satz 5</p> <p><sup>5</sup>Für die sachkundigen Einwohner können je Sparte bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.</p>	<p>Verschoben aus § 11 (4), um den Sachzusammenhang herzustellen.</p>
<p>§ 11 (4) Satz 2</p> <p>Der Stadtrat bestellt die Beiratsmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.</p>	<p>§ 11 (4) Satz 2</p> <p>Der Stadtrat bestellt die Beiratsmitglieder und je einen Stellvertreter <b>je Stadtratsmitglied</b> widerruflich aus seiner Mitte.</p>	<p>Konkretisierung der Regelung</p>

<p>§ 11 (4), Satz 4</p> <p><sup>4</sup>Beauftragte nach § 25 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen.</p>	<p>§ 11 (4), Satz 4</p> <p>gelöscht</p>	<p>Verschoben in § 11 (1), Satz 4, um den Sachzusammenhang herzustellen.</p>
<p>§ 11 (4), Satz 5</p> <p><sup>5</sup>Für die sachkundigen Einwohner nach Abs. 3 können je Sparte bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.</p>	<p>§ 11 (4), Satz 5</p> <p>gelöscht</p>	<p>Verschoben in § 11 (3), Satz 5, um den Sachzusammenhang herzustellen.</p>
<p>§ 11 (6)</p> <p>(6) Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsvorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder analog § 42 Abs. 2 SächsGemO.</p>	<p>§ 11 (6) neu</p> <p>Abs. 6 wird zu Abs. 7 Abs. 7 wird zu Abs. 8</p> <p>(6) Die für die Berufung der sachkundigen Einwohner erforderliche Ausschreibung richtet sich nach den Regelungen des § 8 Abs. 5 dieser Satzung.</p>	<p>Analoge Anwendung zu den Ausschüssen unter § 8</p>
<p>§ 12 (3), 1.</p> <p>Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 500 EUR und 5.000 EUR liegt,</p>	<p>§ 12 (3), 1.</p> <p>Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen <b>1.000 EUR</b> und 5.000 EUR liegt,</p>	<p>Es wird als nicht zweckmäßig erachtet, wenn sich der Ausschuss mit Jahresbeiträgen unterhalb 1.000 € befassen muss.</p>
<p>§ 12 (3), 5.</p> <p>Kreditaufnahmen ab 2.500.000 EUR,</p>	<p>§ 12 (3), 5.</p> <p>Kreditaufnahmen <b>für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b> ab 2.500.000 EUR,</p>	<p>Durch die Änderung soll der Zweck der Kreditaufnahmen verdeutlicht und sich von Kassenkrediten abgegrenzt werden.</p>
<p>§ 12 (3), 7.</p> <p>über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR übersteigen, höchstens jedoch bis zu 500.000 EUR, und nicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten.</p>	<p>§ 12 (3), 7.</p> <p>über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall <b>400.000 EUR</b> übersteigen, höchstens jedoch bis zu <b>1.000.000 EUR</b>, und nicht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten.</p>	<p>Im Vergleich zum Gesamthaushalt sowie den Gesamtkosten je Einzelfall erscheint eine Anhebung der Wertgrenzen als zweckmäßig. Auch im Vergleich mit anderen Kommunen ist diese Änderung angemessen.</p>

<p>§ 13 (1) 10.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kulturausschuss</p>	<p>§ 13 (1) 10.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes</p>	<p>Anpassung des Verfahrens an die Praxis. Entsprechende Vorlagen sollen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vorbereitet und im Kulturausschuss beschlossen werden.</p>
<p>§ 15 (3) 1. b)</p> <p>Die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000,- EUR übersteigt.</p>	<p>§ 15 (3) 1. b)</p> <p>die Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität im Allgemeinen sowie die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege</p>	<p>Anpassung des Verfahrens an die Praxis. Entsprechende Vorlagen sollen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vorbereitet und im Kulturausschuss beschlossen werden.</p>
<p>§ 20</p> <p>Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.</p>	<p>§ 20</p> <p>Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des <b>Jugendamtes</b> der Stadt Chemnitz.</p>	<p>Name des Amtes hat sich geändert</p>
<p>§ 21</p> <p>Zuvor nicht vorhanden</p>	<p><b>§ 21</b></p> <p>Der Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025</p> <p><sup>1</sup>Die Zuständigkeit des Strategieausschusses Kulturhauptstadt 2025 umfasst die Vorberatung zu Sachverhalten des Kulturhauptstadtprojektes Chemnitz 2025. <sup>2</sup>Weiterhin soll er als Bindeglied zwischen dem Stadtrat, der Chemnitz 2025 GmbH sowie der Chemnitzer Stadtverwaltung dienen.</p> <p>Die Sitzungen des Strategieausschusses Kulturhauptstadt 2025 finden nichtöffentlich statt.</p>	<p>Die Regelung wird durch neu gebildeten Ausschuss notwendig.</p>

<p>§ 22 (2),4.</p> <p>Kreditaufnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR, sowie Änderungen von Kreditkonditionen - insbesondere Zinsanpassungen - bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,</p>	<p><b>§ 23 (2),4.</b></p> <p>Kreditaufnahmen <b>für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b> unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR, sowie Änderungen von Kreditkonditionen - insbesondere Zinsanpassungen - bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen <b>und Aufnahme von Kassenkrediten,</b></p>	<p>Mit der ersten Änderung soll eine Abgrenzung zu den Kassenkrediten erfolgen.</p> <p>Die Aufnahme von Kassenkrediten dient der kurzfristigen Deckung von Liquiditätsengpässen. Um schnelles Handeln zu ermöglichen, wurde es hier mit aufgenommen.</p>
<p>§ 24</p> <p>„Der Beauftragte“</p>	<p><b>§ 25</b></p> <p>„Die Beauftragte“</p>	<p>Da aktuell alle Beauftragtenpositionen durch Frauen besetzt sind, wurde hier die weibliche Form gewählt.</p>
<p>§ 30 (1)</p> <p>Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses B-094/2014 können sich im Stadtgebiet Bürgerplattformen bilden.</p>	<p><b>§ 31 (1)</b></p> <p>gelöscht; Die nachfolgenden Absätze rücken auf.</p>	<p>Zur Vereinfachung wird auf den Absatz verzichtet und der Inhalt in den neuen Absatz 4 aufgenommen.</p>
<p>§ 30 (5)</p> <p><sup>1</sup>Die Bildung von Bürgerplattformen sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. <sup>2</sup>Abweichungen von Anlage 3 Pkt.4 der B-094/2014 sind mit Stadtratsbeschluss bei langjähriger, stabiler, am Allgemeinwohl orientierter Arbeit möglich.</p>	<p><b>§ 31 (4)</b></p> <p><sup>1</sup>Die Bildung von Bürgerplattformen ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. <sup>2</sup><b>Je Stadtgebiet (gemäß Anlage) kann eine Bürgerplattform gebildet werden.</b></p>	<p>Durch die Vermeidung eines Ausnahmetatbestandes wird die Regelung vereinfacht.</p> <p>Weiterhin wird, statt des Verweises auf die einzelnen Beschlüsse des Stadtrates, der Satzung als Anlage die Gebietsgliederung für die Bildung von Bürgerplattformen beigefügt.</p>